

**Anlage**

Der Oberbürgermeister

**Hinweis zu den Ratsanträgen unter**

<b>TOP 4.2</b>	<b>20-14403</b>
<b>TOP 4.3</b>	<b>20-14412</b>
<b>TOP 4.7</b>	<b>20-14826</b>

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth